

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-5102/54

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
12.690/5-III/2/92

Bearbeiter  
Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10 Durchwahl  
2108

Datum  
29. Sep. 1992

67  
1. OKT. 1992  
1. Okt. 1992  
Ba St Bauer

Betrifft

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschul-  
erhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang  
mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zu den Entwürfen für ein

- 1) Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die  
12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden  
(14. Schulorganisationsgesetz-Novelle)
- 2) Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatz-  
gesetz geändert wird
- 3) Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein ist zu bemerken, daß es zwar das erklärte Ziel der  
Gesetzesentwürfe ist, sicherzustellen, daß ein flächendeckendes  
Angebot ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen eingerichtet  
wird, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Andererseits soll aber nach § 8a Abs. 3 der 14. Schulorganisa-  
tionsgesetz-Novelle die Festlegung der Standorte ganztägiger  
Schulformen an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen

aufgrund der Vorschriften über die Schulerhaltung erfolgen. Diesbezüglich sagt der neue § 11 Abs. 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, daß im Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören sind.

Auch die Art - ob getrennte oder verschränkte Abfolge (sprich: Tagesheim oder Ganztagsschule) - ist durch Abstimmung zu ermitteln.

Theoretisch wäre es also möglich, daß ein Standort festgelegt wird, der dann in der notwendigen Abstimmung weder für die eine noch für die andere Form eine Mehrheit erhält.

Das Einzugsgebiet einer Schule ist nach den zwingenden Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und der Ausführungsgesetze per se limitiert durch die Zumutbarkeit des Schulweges, der sich in der Sprengelfestsetzung manifestiert.

Ein flächendeckendes Angebot würde in letzter Konsequenz bedeuten, daß in jedem Schulsprengel jeder Schulart eine ganztägige Form eingerichtet werden müßte.

Ergänzend sei festgehalten, daß ein Abstimmungsergebnis zugunsten der verschränkten Abfolge für das unterlegene Drittel die Verpflichtung zum Besuch dieser Schulform dann ergibt, wenn im Sprengel keine andere Schule dieser Art existiert. In diesen Fällen könnte von einer Freiwilligkeit wohl nicht mehr gesprochen werden.

Insoweit wäre es auch denkbar, daß Eltern zur Kostentragung für eine Schulform gezwungen würden, die sie nicht wollen.

Zur Frage der Kosten ist grundsätzlich anzumerken, daß die im Rahmen der Schulversuche eingerichteten ganztägigen Schulformen in NÖ ohne Intention einer Flächendeckung und nicht immer nur nach Gesichtspunkten des lokalen Bedarfes entstanden sind.

Die Zahl der laufenden Versuche läßt daher auch keinen Rückschluß auf die tatsächliche Nachfrage nach ganztägigen Schulformen zu. Auch der Bund geht eher von Schätzungen als von fundierten Erhebungen aus. Die auf Seite 6 der Erläuterungen zur Novelle erstellte Kostenübersicht wird zur Kenntnis genommen, ohne die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen zu können. Auch dem Bund ist eine Schätzung des Aufwandes auf dem Gebiet der allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen aus den angeführten Gründen nicht möglich.

Der Mehraufwand wird sich in erster Linie auf die gesetzlichen Schulerhalter, das sind Gemeinden und Gemeindeverbände, auswirken.

Eine Belastung für das Land wird sich durch den erhöhten Baubedarf für die nicht zur Verfügung stehenden Freizeiteinrichtungen und Verpflegungsmöglichkeiten ergeben.

Im einzelnen wird bemerkt:

#### 1. Zur Schulorganisationsgesetz-Novelle:

##### Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 2):

Der jeweilige Schulerhalter, insbesondere, wenn es sich um eine kleine Gemeinde handelt, wird bei der Festlegung der Höhe des Beitrages für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen bei den angeführten Parametern überfordert sein, da im vorhinein die Anzahl der hiefür in Frage kommenden Schüler nicht bekannt ist und bereits geringfügige Schwankungen erhebliche Auswirkungen auf den festzusetzenden Betrag haben werden. Die Formulierung im letzten Satz "auf Rechnung des Schülers"

erscheint unklar. Soll dies "zu Lasten" bedeuten? Außerdem ergibt sich die Frage, wie ein begleitender Lehrer in solchen Kosten untergebracht wird.

**Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 5a):**

Es wird angeregt, daß auch die Zustimmung des Schulerhalters bei Einführung eines Schulversuches eingeholt wird.

**Zu Z. 7 (§ 8a):**

Das vorgesehene Verfahren zur Festlegung von Standorten ganztägiger Schulformen erscheint sehr kompliziert und aufwendig. Vorerst müssen die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer gehört werden (§ 11 Abs. 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz). Hier stellt sich die Frage, in welcher Form diese Anhörung durchzuführen ist.

Sodann ist das Ermittlungsverfahren mit der Anhörung des Landesschulrates weiterzuführen und wird ein entsprechender Standort für eine ganztägige Schulform festgelegt.

Auch ist in § 8a Abs. 1 ein Widerspruch zur Freiwilligkeit zu sehen, da das unterlegene Drittel die nicht gewünschte Form des verschränkten Unterrichtes nicht vermeiden kann.

Fraglich ist, ob die räumlichen Voraussetzungen bereits vor der Festlegung eines derartigen Standortes vorliegen müssen.

Zu regeln wäre auch, wie eine ganztägige Schulform an einem Standort wieder abgeschafft werden kann.

**Zu § 8d:**

Die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Zusammenziehung von Schülern (gleichzeitiger Unterricht durch mehrere Lehrer) scheint auch im Abs. 3 erforderlich.

Zu Z. 11 (§ 13 Abs. 3):

Die Wortfolge "kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden und" sollte entfallen, da dies mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre und auch bei den bisher laufenden Schulversuchen der Schulleiter diese Funktion wahrgenommen hat.

Zu Z. 86 (§ 131):

Die angeführten Termine, insbesondere auch für die Ausführungsgesetzgebung scheinen zu knapp.

## 2. Zur Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle:

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 2, letzter Halbsatz):

Die hier vorgeschlagene Formulierung erscheint insofern problematisch, als nun bei Vorliegen der Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches die Wohnsitzgemeinde jedenfalls zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages verpflichtet ist. Dies würde bedeuten, daß für ein und denselben Schüler jene Gemeinde, welche für ihn den Platz in der Schule bereitgestellt hat, nochmals in der sprengelfremden Schule zur Leistung verhalten ist, ohne daß die bisherige Möglichkeit der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften bestehen bleibt.

Dies wird insbesondere kleineren Gemeinden Schwierigkeiten bringen. Es wird daher angeregt, die Wortfolge "oder mit behördlicher Bewilligung eine sprengelfremde Schule besuchen" entfallen zu lassen.

Es wird auch eine differenzierte Betrachtung zwischen Volksschule und Sonderschule einerseits und der Hauptschule andererseits zu überlegen sein, und zwar weil

- a) auch ein Ausweichen auf die AHS-Unterstufe zur Folge hat, daß bereitgestellter Schulraum in der Hauptschule nicht genutzt wird, und
- b) bei den Schwerpunktschulen (mit flächengleichen Berechtigungssprengeln) eine Aufteilung der Lasten der Schulerhaltung erfolgen muß.

Zu Z. 4 (§ 11 Abs. 1) wird auf die Ausführungen zu § 8a Schulorganisationsgesetz verwiesen.

Zu Z. 6 (§ 14 Abs. 2) wird hinsichtlich der Frage, wie die Beiträge gesetzessprechend festgelegt werden können, auf die Anmerkung zu Z. 3 der SCHOG-Novelle verwiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

LAD-VD-5102/54

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und  
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



